

einen bestimmten Tag lauten. Unterläßt der Dienstmann die Abgabe der Marken, so kann der Auftraggeber die Bezahlung des Lohnes verweigern.

Bei größeren Lohnzahlungen können jedoch an Stelle der Marken von dem Anstaltsinhaber Quittungen gegeben werden.

Der Lohn kann erst nach ausgeführtem Auftrage, für Gänge oder Bestellungen ohne Rückantwort aber im Voraus gefordert werden.

2. Droschkenwesen.

(Mit zwei Nachträgen.)

§ 1. Wer das Droschkenfuhrwesen im Stadtbezirke Zwickau betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniß des Rathes als der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Diese Erlaubniß, ohne welche Niemand berechtigt ist, auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt zum Zwecke der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen mit Lohnfuhrwerk irgend welcher Art sich aufzustellen, oder in der Stadt umherzufahren, oder durch hierzu beauftragte Dritte solches auszuführen zu lassen, ist nur eine persönliche und darf an Dritte nicht abgetreten oder veräußert werden, kann aber von dem Rathe jederzeit und namentlich dann zurückgezogen werden, wenn der Inhaber eines Erlaubnißscheines den ihm nach dieser Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, oder wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit bestraft worden ist.

§ 3. Der Stadtrath bestimmt durch seine Polizei-Abtheilung die Anzahl der zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks im hiesigen Stadtbezirke zuzulassenden Fuhrwerke, sowie die Halteplätze und die Zahl der Wagengeschirre, welche auf jedem Platze zu halten haben.

§ 4. Die Aufsicht über den Droschkenfuhrwerksbetrieb in hiesiger Stadt ist zunächst der Schutzmannschaft übertragen.

Anzeigen und Beschwerden sind bei der letzteren oder bei der Polizei-Abtheilung des Rathes anzubringen.

§ 5. Die zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks bestimmten Wagen müssen sich in allen ihren Theilen, insbesondere auch bezüglich der Thüren und Fenster in gutem und stets reinlichem Zustande befinden, schwarzes Lederverdeck und am Fußboden eine der Jahreszeit entsprechende Decke haben.

Sie haben an der äußeren Hinterwand, sowie an den beiden äußeren Langseiten die polizeilich vorgeschriebenen Nummern, welche deutlich erkennbar und mit weißer Delfarbe auf dem Wagen selbst oder auf einem an diesem gehörig befestigten Eisenblechschild von der Farbe des Wagens aufgemalt sein müssen, zu führen, müssen nach Eintritt der Dunkelheit nach Maßgabe der in dieser Beziehung bestehenden straßenpolizeilichen Bestimmungen durch zwei hellbrennende Laternen beleuchtet werden und mit einer im Innern an geeigneter in die Augen fallender Stelle befestigten, reinlichen Fahrpreisliste versehen sein.

Was die Bauart der Wagen betrifft, so sind jederzeit die hierüber vom Rathe zu gebenden Anordnungen von den zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks Berechtigten allenthalben zu beobachten. Vom 1. Januar 1895 an aber dürfen für diesen Betrieb keine halboffenen, sondern nur solche Wagen, welche an allen Seiten geschlossen werden können, neu eingestellt werden.

Die im Winter von den mit Erlaubniß zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks versehenen Unternehmern etwa in Gebrauch genommenen Schlitten müssen gleichfalls anständig, reinlich, mit warmer Fußdecke ausgestattet, mit einer der Nummer des Droschkenwagens entsprechenden Nummer, desgleichen mit einer, im Schlitten an geeigneter Stelle anzubringenden Fahrpreisliste, sowie mit Laternen versehen sein und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 6. Wagen und Schlitten, welche den vorstehenden, oder noch zu stellenden Anforderungen nicht genügen, können jederzeit zurückgewiesen oder vom Droschkendienst ganz ausgeschlossen werden.

Jeder neue Droschkenwagen oder Droschken Schlitten ist vor der Inbetriebnahme zur Besichtigung dem hiermit beauftragten Polizeibeamten vorzustellen.

§ 7. Die zum Droschkenfuhrwerk verwendeten Pferde müssen genügend kräftig und zum Droschkendienst geeignet sein. Pferde, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vom Droschkendienste zu entfernen. Im Zweifelsfalle ist das Gutachten des Bezirksthierarztes einzuholen und dessen Ausspruch maßgebend. Die Kosten für dieses Gutachten trägt dann, wenn es die Untauglichkeit eines Pferdes zum Droschkendienst ausspricht, der Pferdebesitzer.

Die Geschirre müssen dauerhaft und von gutem Aussehen sein.

§ 8. Die zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks berechtigten Fuhrwerksbesitzer sind für die genaue Erfüllung der in Vorstehendem bezüglich der Beschaffenheit der Wagen und